

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Ferdinandshof für die Haushaltsjahre 2022/2023**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ergebnis und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.977.100 EUR	3.712.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.471.400 EUR	4.098.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-311.000 EUR	-202.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.722.800 EUR	3.457.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	4.300.600 EUR	3.930.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-577.800 EUR	-472.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.256.000 EUR	422.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.503.800 EUR	772.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.247.800 EUR	-350.200 EUR

festgesetzt.

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### **§ 2**

#### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	
im Jahr 2022 auf	2.241.600,00 €
und im Jahr 2023 auf	2.713.700,00 €.

**§ 5**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2022/2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für das Haushaltsjahr 2022 4,79 Vollzeitäquivalente und für 2023 4,95 Vollzeitäquivalente.

**§ 7**  
**Weitere Vorschriften**

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich	703.018,81 EUR
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich	500.418,81 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich	-1.953.764,22 EUR
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich	-2.425.864,22 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich	10.645.235,33 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich	10.486.904,74 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich	10.397.074,74 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025 beträgt voraussichtlich	10.267.274,74 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.06.2022 unter Auflagen erteilt.

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung:

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird für das Jahr 2023 in Höhe von 2.184.000 EUR genehmigt.

Ferdinandshof, den 15.06.2022

gez. Hamm

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.24, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

**Hinweis:**

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter  
[www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) am 15.06.2022 (Link: Bekanntmachungen 2022)

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.